

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2004

vom 15. Juli 1969

hg

Oberwil/Aufnahme des Sigristenhauses in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das an der Kirchgasse 5 gelegene ehemalige Sigristenhaus liegt unterhalb der Kirche und oberhalb des Pfarrhauses und bildet deshalb zusammen mit diesen beiden Baudenkmalen eine den Dorfplatz bestimmende Baugruppe.

Seine Erbauung fällt wahrscheinlich ins 16. Jahrhundert. An den Kirchhof gelehnt, steht es zum Dorfplatz, so dass sein breiter, durch einen Laubenanbau erweiterter Giebel wirkungsvoll zur Geltung kommt. Das zweigeschossige Gebäude erhebt sich auf einem erhöhten Kellergeschoss und wird von einem steilen Satteldach bedeckt. Die Giebelfassade zeichnet sich durch einvierteiliges, gotisches Fenster, zweiteilige und einteilige Fenster in gotischen Proportionen aus.

Das Gebäude vertritt den spätgotischen Haustyp mit geschlossenen Mauerflächen und verhältnismässig kleinen Fenstern. Die dem Baselbieterhaus eigentümliche Laube, unten vermauert, wirkt sich auch hier als Bereicherung aus.

Der Gemeinderat von Oberwil hat sich mit Schreiben vom 20. Juni 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen. Das Gebäude ist im Besitz der Gemeinde Oberwil.

://: Das Sigristenhaus, gelegen auf Parzelle Nr. 266, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt, bzw. Gemeindeverwaltung nach Rücksprache beim Verwaltungsgericht ob eine Beschwerde eingegangen ist, ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Oberwil
an die Gemeindeverwaltung Oberwil
an das Grundbuchamt Binningen
an das Planungsamt
an die Polizeidirektion
an das Polizeikommando
an das Baupolizeiamt (2)
an das Amt für Naturschutz und Denkmalspflege (2)
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmney